

Zertifizierungsprogramm Lebensmittelsicherheitsmanager/in (nach ISO/IEC 17024)

TÜV AUSTRIA CERT



Inhaltsverzeichnis

Das Zertifizierungsverfahren von Lebensmittelsicherheitsmanagern	3
1 Zugangsvoraussetzungen	3
1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung	3
1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung	3
2 Anmeldung zur Zertifizierung	4
2.1 Einreichunterlagen.....	4
3 Zertifizierungsprüfung.....	4
3.1. Teile der Prüfung	4
3.2. Projektarbeit	4
3.3. Schriftliche Klausur.....	5
3.4. Mündliches Fachgespräch	6
3.5. Prüfungsprotokoll und Zertifikat.....	7
3.6. Prüfungswiederholung.....	7
3.7. Zertifizierungskommission	7
4 Zertifizierungsnachweise	8
5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise	8
5.1. Änderungen	8
5.2. Entzug	8
5.3. Re-Zertifizierung: Verlängerung des Zertifizierungsnachweises.....	9
6 Beschwerden.....	9
7 Entgelt.....	9
8 Rechte des Antragstellers und zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanagers.....	9
9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanagers	9
10 Daten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.....	10
Anhang: Der Zertifizierungsprozess	11

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Das Zertifizierungsverfahren von Lebensmittelsicherheitsmanagern

Die vorliegende Beschreibung definiert das Zertifizierungsverfahren von Lebensmittelsicherheitsmanagern sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Zertifikatsinhaber. Sie bildet zusammen mit der Zertifizierungsordnung der TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Vertragsgrundlage zwischen dem Zertifikatswerber (Auftraggeber) und der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

Die Geschäftsbeziehung (Vertrag) zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle wird durch die Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zu Zertifizierung zum Lebensmittelsicherheitsmanager durch den Auftraggeber perfekt.

1 Zugangsvoraussetzungen

Alle Personen, welche Interesse an einer Zertifizierung besitzen, haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH. Außer den genannten fachlichen Zugangsvoraussetzungen gibt es keine Einschränkungen für die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung.

1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung

Zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sind folgende Qualifikationen vom Zertifikatswerber zu erfüllen und bei der Anmeldung nachzuweisen:

- ✓ Mindestens zwei Jahre Praxis im Bereich Lebensmittelsicherheit
- ✓ Absolvierte LVA Lebensmittelversuchsanstalt-Seminare im Ausmaß von 35 Lehreinheiten innerhalb von zwei Jahren. Ein Ein-Tages-Seminar der LVA hat einen Ausbildungswert von 10 Einheiten.
- ✓ Positive Prüfung

1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung

Lebensmittelsicherheitsmanager, die sich der Re-Zertifizierung unterziehen wollen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen. Eine Re-Zertifizierung ist nach 3 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf.

Folgende Kriterien müssen vom Zertifikatswerber erfüllt werden:

- ✓ Nachweis der Tätigkeit (entweder durch den Arbeitgeber oder durch Referenzlisten bei selbstständiger Tätigkeit)
- ✓ Keine unangebrachten Beschwerden
- ✓ Kein vorausgegangener Entzug des Zertifikats innerhalb der letzten zwei Jahre, bei einem kürzeren Zeitraum entscheidet im Einzelfall ein Gremium
- ✓ Nachweis der Kenntnis von Neuerungen durch Nachweis von absolvierten LVA-Seminaren im Ausmaß von 24 Stunden innerhalb dreier Jahre

2 Anmeldung zur Zertifizierung

Interessierte Personen bzw. deren Arbeitgeber sowie Selbständige (Unternehmer) können einen Antrag auf Zertifizierung als Lebensmittelsicherheitsmanager stellen. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch die Einreichung bestimmter Unterlagen in repräsentativer Form durch den Zertifikatswerber (Auftraggeber).

2.1 Einreichunterlagen

Die Einreichunterlagen bestehen sowohl in Papierform als auch digitalisiert (auf Speichermedium oder per Mail) zumindest aus:

- ✓ unterfertigtes Anmeldeformular
- ✓ Legitimations-Nachweis (Kopie eines Ausweises)
- ✓ Praxismachweis
- ✓ Seminarbestätigungen der Seminare der LVA

3 Zertifizierungsprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss entweder gemeinsam mit der Anmeldung zum Lehrgang zum Lebensmittelsicherheitsmanager oder bis zum jeweils festgesetzten Stichtag vor der Prüfung erfolgen.

Allfällige Verhinderungen des Zertifikatswerbers (Auftraggeber) sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich vor der Zertifizierungsprüfung mitzuteilen. Diesfalls wird ohne weitere Folgen oder Kosten ein neuerlicher Termin vereinbart. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen führt zu einer negativen Beurteilung der Zertifizierungsprüfung. Der Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten, ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „negativ“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so wird - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ (negativ) beurteilt.

Die Verwendung von Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen wie z.B. Mitschriften, Skripten und dergleichen ist – wenn nicht anders verlautbart - während der Zertifizierungsprüfung untersagt. Macht sich der Zertifikatswerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so wird die Prüfung abgebrochen und gilt als „nicht bestanden“ (negativ).

3.1. Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- ✓ Projektarbeit (siehe Punkt 3.2.)
- ✓ Schriftliche Prüfung (siehe Punkt 3.3)
- ✓ Mündliches Fachgespräch (siehe Punkt 3.4.)

3.2. Projektarbeit

- ✓ Die Arbeitsdauer für die Projektarbeit beträgt 4 bis 5 Wochen.
- ✓ Das Thema der Projektarbeit soll bis zum jeweils gültigen Termin eingereicht werden und wird von der TÜV AUSTRIA CERT GMBH, im Zweifelsfall von der Prüfungskommission bestätigt.

- ✓ Änderungen des einmal festgelegten Themas sind nur mit Zustimmung der Prüfungskommission einmalig zulässig.
- ✓ Jede Projektarbeit ist in Maschinschrift abzufassen. Sie muss ohne Beilagen (z.B. Bildmaterial) einen Mindestumfang von 30 Seiten, 1 ½-zeilig mit 60 bis 65 Anschlägen je Zeile und 35 bis 40 Zeilen je Seite haben.
- ✓ Die Projektarbeit muss zwingend eine Inhaltsangabe und eine Schlussfolgerung beinhalten.
- ✓ Die Projektarbeit ist entsprechend der Terminfestlegung bei der Prüfungsanmeldung rechtzeitig und entweder digital in MS-Office oder PDF-Format (im Ausnahmefall auch in dreifacher Ausführung ausgedruckt) abzugeben.
- ✓ Jeder Projektarbeit ist die folgende, vom Prüfungskandidaten eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: „Ich erkläre, dass die vorliegende Projektarbeit von mir selbst verfasst wurde und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Projektarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- ✓ Jeder Beurteiler weist die Projektarbeit mindestens zwei Begutachtern zu. Dabei werden besonders folgende Kriterien beurteilt:
 - Kompetenz Lebensmittelsicherheitsmanagement (bzw. im ausgewählten Thema)
 - Berichtsqualität (Inhaltsverzeichnis, Zielsetzung, Struktur, Zusammenfassung, Literaturverzeichnis/Quellenangaben etc.)
 - Praxisrelevanz
 - Ergebnisse und Schlussfolgerungen (bzw. Ausblick auf eine mögliche Umsetzung)
 - Gesamteindruck
- ✓ Das Gutachten wird in einer Punkteanzahl zusammengefasst wobei 100 Punkte der Höchstwert sind und mindestens 60 Punkte erreicht werden müssen, um positiv zu sein.
- ✓ In den Arbeiten werden Verstöße gegen die sachliche (und sprachliche) Richtigkeit angezeichnet.
- ✓ Wenn die Beurteilungen der Begutachter notenmäßig nicht übereinstimmen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.
- ✓ Die Projektarbeit ist im Rahmen des Termins zur schriftlichen und mündlichen Klausur (siehe Punkte 3.3. und 3.4.) der Prüfungskommission sowie interessierten Teilnehmern der Ausbildung zum Lebensmittelsicherheitsmanager mit den wesentlichen Zielsetzungen, Inhalten, Lösungen, Schlussfolgerungen und Auswirkungen in max.10 Minuten zu präsentieren. Diese Präsentation wird als Teil der mündlichen Klausur mitbewertet.
- ✓ Die Prüfungskandidaten werden im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Klausur über die Beurteilung der Projektarbeit informiert.
- ✓ Bei negativer Beurteilung ist die Projektarbeit insgesamt oder nachgeforderte Inhalte neu vorzulegen. Der Abgabe- und ggf. Präsentationstermin wird von der Prüfungskommission festgelegt.

3.3. Schriftliche Klausur

- ✓ Zur schriftlichen Klausur können nur Prüfungskandidaten zugelassen werden, die die Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen erfüllen.
- ✓ Bezüglich des Prüfungsumfanges gibt es einen Fachthemenkatalog mit Prüfungsfragen, die der Prüfungskandidat bei der Anmeldung zur Prüfung erhält. Die Prüfungsinhalte werden alle

im Rahmen der LVA-Seminare besprochen und setzen sich aus folgenden Themen zusammen:

- Lebensmittelmikrobiologie
 - HACCP
 - Gute Hygienepraxis (GHP)
 - Wissensüberblick über die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, das LMSVG sowie alle weiteren Verordnungen und Richtlinien und die österreichischen Leitlinien
 - Im Überblick: Lebensmittelstandards (wie z.B. HACCP, IFS, BRC, SQF, BRC/loP) und Normen wie ISO 22000:2005
 - Lieferantenmanagement und –audits
 - Interne Audits und Begehungen
 - Schulung der eigenen Mitarbeiter und Kollegen nach VO(EU)852/2004
 - Verpackungen in der LM Branche
 - Lebensmitteltechnologie
 - Kennzeichnung und Deklaration
 - Regelungen bezüglich Allergene und Gentechnik,
 - Vertiefende Kenntnisse zu den einzelnen Standards und Normen.
 - Produktsicherheit im Lebensmittelbereich
 - Krisenmanagement
 - Rückverfolgbarkeit
- ✓ Die schriftliche Prüfung wird mittels schriftlichem Fragebogen abgehalten. Dieser besteht aus 20 Fragen als Multiple-Choice-Test, bei dem genau eine Antwortmöglichkeit richtig ist. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 10 Fragen richtig beantwortet werden.
- ✓ Die Arbeitszeit für eine schriftliche Klausur beträgt 60 Minuten. Die Zeit der Bekanntgabe der Prüfungsfragen ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.
- ✓ Die Referenten der LVA-Seminare setzen die möglichen Prüfungsfragen und Antworten in ihrem jeweiligen Fachgebiet fest, wobei der Vorsitzende der Prüfungskommission die Geheimhaltung sicherzustellen hat.
- ✓ Unerlaubte Hilfen und Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- ✓ Bei einer negativen Beurteilung muss die Arbeit einem Zweitbegutachter vorgelegt werden.

3.4. Mündliches Fachgespräch

Das mündliche Fachgespräch findet zum jeweilig festgesetzten Termin gemeinsam mit der schriftlichen Klausurarbeit statt. Die Inhalte sind dieselben Fachthemen wie bei der schriftlichen Prüfung.

- ✓ Das Fachgespräch zwischen dem Prüfungskandidaten und der Prüfungskommission dient der Beurteilung der didaktischen und fachlichen Fähigkeiten des Prüfungskandidaten und besteht aus:
- Vertiefenden Fragen zur Projektarbeit im Rahmen der Präsentation
 - 1 Prüfungsfrage zum Thema Lebensmittelsicherheitsmanagement
 - 1 Fallbeispiel zur Diskussion und zum Beweis der Fähigkeit der Anwendung der Kenntnisse in der Praxis
- ✓ Zur Beantwortung der beiden Fragen erhält der Kandidat eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten.

- ✓ Für die Beurteilung des mündlichen Fachgespräches werden die Beantwortung der beiden Fragen sowie die Präsentation der Projektarbeit herangezogen. Jedem Mitglied der Prüfungskommission kommt bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Beurteilung erfolgt nach Punkten, wobei für jede gestellte Frage maximal 33 Punkte vergeben werden können. Pro Frage müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

3.5. Prüfungsprotokoll und Zertifikat

Für die abgelegte Prüfung wird eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von

- ✓ Projektarbeit 40 %
- ✓ schriftliche Klausur 30 %
- ✓ und mündliches Fachgespräch 30 %

vergeben, unter der Bedingung, dass alle Teilprüfungen positiv beurteilt wurden.

- ✓ Nach Vorliegen aller Einzelnoten wird die Gesamtbeurteilung von der Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn alle Einzelbeurteilungen auf mindestens „Genügend“ lauten. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn eine oder mehrere Beurteilungen auf „Nicht genügend“ lauten.
- ✓ Die Prüfungsprotokolle werden 10 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen der schriftlichen Prüfung werden fünf Jahre lang aufbewahrt.
- ✓ Nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen wird dem Prüfungskandidaten ein Zertifikat über die Prüfung ausgestellt.

3.6. Prüfungswiederholung

- ✓ Die Prüfung (schriftliche Klausur und mündliches Fachgespräch) kann einmal, zum von der Prüfungskommission vorgegebenen Termin, wiederholt werden.
- ✓ Die Prüfungskommission kann über einen begründeten Antrag des Kandidaten bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen weitere Wiederholungen genehmigen.
- ✓ Macht sich ein Prüfungskandidat der Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so ist seine Leistung nicht zu beurteilen und dem Prüfungskandidaten ein Wiederholungstermin zuzuweisen.
- ✓ Tritt ein Prüfungskandidat nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so wird ihm ebenso ein Wiederholungstermin zugewiesen.

3.7. Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungsprüfung wird durch eine Zertifizierungskommission abgenommen und bewertet. Die Zertifizierungskommission besteht aus einem zuständigen Programmverantwortlichen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH und einem Fachvortragenden.

4 Zertifizierungsnachweise

Im Falle einer positiven Prüfung der Einreichunterlagen und einer bestandenen Zertifizierungsprüfung werden von der TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Zertifizierungsnachweise erstellt. Zertifizierungsnachweise sind Konformitätsbescheinigungen hinsichtlich der bestehenden Qualifikation im Lebensmittelsicherheitsmanagement des Auftraggebers.

Der Zertifizierungswerber (Auftraggeber) ist durch die Zustellung des Zertifizierungsnachweises zur personenbezogenen Werbung mit dem Zertifizierungsnachweis berechtigt. Dieses Recht endet jedoch spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Für Zertifizierungen im Bereich Lebensmittelsicherheitsmanagement existieren folgende Zertifizierungsnachweise:

- ✓ ein TÜV AUSTRIA-Zertifikat
- ✓ ein Eintrag in der Liste der zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanager der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Sämtliche zertifizierte Personen werden in einer Übersicht auf der Website des TÜV AUSTRIA (www.tuv.at) gelistet (Name, Qualifikationsart, Gültigkeit) und sind von jedermann jederzeit abfragbar. Der Zertifikatswerber (Auftraggeber) hat die Möglichkeit, diese Veröffentlichung seiner Qualifikation jederzeit schriftlich zu widerrufen.

5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise

Zertifizierungsnachweise werden befristet, weil die Qualifikation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle nicht unbegrenzt bescheinigt werden kann.

Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.12. des drittfolgenden Jahres der positiven Zertifizierungsprüfung, solange kein Entziehungsgrund vorliegt. Im Anschluss ist eine Re-Zertifizierung möglich. Die Zertifizierungsnachweise (Zertifikat und Ausweis) bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

5.1. Änderungen

Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH alle Änderungen, die sich auf die Zertifizierungsnachweise beziehen, unverzüglich bekannt zu geben, damit diese entsprechend neu ausgestellt werden können. Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) hat im Falle einer Neuausstellung der Zertifizierungsnachweise ein Entgelt von € 50 (exkl. USt) zu leisten.

5.2. Entzug

Im Falle des Wegfalles von Zertifizierungsvoraussetzungen ist die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH berechtigt, die erfolgte Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dies in geeigneter Weise kundzumachen. In diesem Fall findet keine Rückerstattung von Zertifizierungsentgelten statt.

Die Aberkennung der Zertifizierung ist auch bei einer nachgewiesenen betrügerischen Handlung und auf Aufforderung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Entscheidung zum Entzug wird im Einzelfall von einem Gremium getätigt.

5.3. Re-Zertifizierung: Verlängerung des Zertifizierungsnachweises

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch die erfolgreiche Absolvierung einer Re-Zertifizierung eine neuerliche Zertifizierung samt Zertifizierungsnachweis zu erhalten. Eine Re-Zertifizierung ist nach 3 Jahren ab der Erstzertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf. Bleibt diese aus, endet die Zertifizierung durch Zeitablauf.

6 Beschwerden

Bestehen Gründe für Beschwerden aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH eingebracht werden. Diese werden umgehend vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH behandelt. Es erfolgt eine Rückäußerung.

7 Entgelt

Der Zertifikatswerber (Auftraggeber) leistet für die Erst-Zertifizierung ein Entgelt von € 275,-- (exkl. USt.). Für die Re-Zertifizierung ist ein Entgelt von € 200,-- (exkl. USt.) zu leisten. Für eine eventuell erforderliche Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen beträgt der Preis € 275,-- (exkl. USt.).

8 Rechte des Antragstellers und zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanagers

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur personenbezogenen Werbung mit seinen Zertifizierungsnachweisen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH in die seinem Zertifikat zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanagers

Neben den Pflichten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatsinhabern (Auftraggebern) hervorgehoben:

- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen.

- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, seine fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor insbesondere über seine Lieferanten und/oder Fachverbände einzuholen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, persönliche Änderungen, insbesondere Firmenwechsel bzw. Adressänderungen, unverzüglich der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH bekannt zu geben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Lebensmittelsicherheitsmanager führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es werden jedoch keine Informationen über den Arbeitsumfang weitergegeben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, sich ggf. durch die betriebliche Aufsicht permanent überwachen zu lassen und stichprobenweise durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen im Bereich seiner Lebensmittelsicherheitsmanagertätigkeit aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn es zu einer Unterbrechung seiner Tätigkeit als Lebensmittelsicherheitsmanager von mehr als 12 Monaten kommt.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn er körperlich oder geistig außerstande ist, seine Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Lebensmittelsicherheitsmanager verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH hat das Recht bei zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und der zertifizierten Lebensmittelsicherheitsmanagern die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.

10 Daten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Zertifizierungsstelle der
TÜV AUSTRIA CERT GMBH
Ansprechpartner: Mag. Sachie Tsukui
Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43 (01) 514 07-6062
E-Mail: sachie.tsukui@tuv.at

Anhang: Der Zertifizierungsprozess

